

Versiegelung-Pflasterung der Zufahrt bzw. Zuwegung

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung ist die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, für alle von außen sichtbaren Baumaßnahmen vor Baubeginn einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Gruppenkleinsiedlungen in Neukölln Rudow 1932 „**Schönefelder Chaussee**“, 1993 erteilt.

Bei einer geplanten Versiegelung-Pflasterung der Zufahrt zur Garage bzw. der Zuwegung zum Wohnhaus sind besonders die §§ 7 und 16 sowie der Punkt 7 der Richtlinien zu beachten und einzuhalten.

Die Versiegelung der Zufahrt zur Garage darf in Garagenbreite erfolgen, die Versiegelung der Zuwegung zum Haus darf eine Breite von 1,25 m nicht überschreiten. Zwischen Zufahrt und Zuwegung ist ein Grünstreifen (pflanzlich) anzulegen.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Baubeschreibung,
- ein Lageplan mit Darstellung und Vermaßung der zu versiegelnden Flächen,
- ein Nachweis des Versiegelungsgrades,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand des Vorgarten- bzw. Übergangsbereiches.

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.